

 Fachbereich Steuern	Wirtschaftslehre Investition und Finanzierung	Merkblatt Kreditsicherheiten
--	---	---

Personalkredite

Bürgschaft

Der Bürge verpflichtet sich, für die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners einzustehen:

- Bei der **selbstschuldnerischen Bürgschaft** besteht zwischen dem Kreditnehmer und dem Bürgen als Schuldner kein Unterschied, d.h. der Kreditgeber kann sich unmittelbar an den Bürgen wenden (**Verzicht auf „Recht der Einrede der Vorausklage“**).
- Bei der gewöhnlichen Bürgschaft (**Ausfallbürgschaft**) muss der Gläubiger erst die Zahlungsunfähigkeit (erfolgreiche Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen) des Schuldners nachweisen (**Recht zur "Einrede der Vorausklage"** § 771 BGB).

Für den Bürgschaftsvertrag ist die Schriftform vorgeschrieben (§ 766 BGB). Nur Kaufleute können eine Bürgschaft mündlich übernehmen (§ 350 HGB); sie bürgen aber stets selbstschuldnerisch.

Zession

Der Kreditnehmer (Zedent) vereinbart mit dem Kreditgeber (Zessionär) die Abtretung von Forderungen, die der Kreditnehmer an Dritte hat. Die Abtretung erfolgt nur zur Sicherung des Kredits, der Kreditnehmer muss trotzdem seinen Verpflichtungen (Tilgung, Zinszahlung) gegenüber dem Kreditgeber nachkommen. Das Risiko des Zahlungseingangs trägt weiterhin der Kreditnehmer.

- **stille Zession**: Der Dritte erfährt die Abtretung nicht, er zahlt an den Kreditnehmer
- **offene Zession**: Der Kreditgeber teilt dem Dritten die Abtretung mit, er kann mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Kreditgeber zahlen.

Zur Bestimmung der abgetretenen Forderungen werden unterschieden:

- **Einzelzession**: Abtretung einer genau bestimmten Forderung, z.B. Prämiensparguthaben.
- **Mantelzession**: Abtretung der Forderungen gegen mehrere Dritte in einem bestimmten Gesamtbetrag (z.B. Debitorenliste). Beglichene Forderungen werden durch neu entstandene ersetzt.
- **Globalzession**: Abtretung sämtlicher bestehenden und zukünftigen Forderungen an Dritte zum Zeitpunkt der Forderungsentstehung. Die Debitorenliste hat eine deklaratorische Funktion.

Realkredite

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung von Lieferantenkrediten (**Absicherung des Verkäufers**). Der Lieferer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Ware. Der Kunde ist Besitzer, darf die Ware aber nutzen. (*Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt wird der Weiterverkauf von Waren ermöglicht. Der Lieferer lässt sich dabei vom ursprünglichen Käufer die Forderung aus dem Weiterverkauf abtreten.*)

Sicherungsübereignung

Der Kreditgeber (z.B. die Bank) wird Eigentümer an einer beweglichen Sache, z.B. Eigentümer eines LKW. Der Kreditnehmer bleibt Besitzer, so dass er die Sache nutzen kann (**Besitzkonstitut** § 930 BGB).

Pfandrechte

Faustpfand/Lombardkredit

Kreditgeber und Kreditnehmer schließen einen Pfandvertrag, der Kreditnehmer übergibt dem Kreditgeber das Pfand. Das Pfand bleibt Eigentum des Kreditnehmers, der Kreditgeber wird Besitzer.

Grundpfandrechte

Hypothek und Grundschuld sind Pfandrechte an Grundstücken. Die **Hypothek** setzt dabei das Bestehen einer Forderung (**Akzessorietät**) voraus (§ 1113 BGB). Es besteht eine **dingliche und persönliche Haftung**. Die Grundschuld setzt nicht das Bestehen einer Forderung (**Abstraktheit**) voraus (§ 1192 BGB). Insofern haftet für die Grundschuld nur das Grundstück (**dingliche Haftung**).

Aufgabe: Für welche Art der oben genannten Kreditsicherungsmöglichkeiten bieten sich die nachfolgenden Wirtschaftsgüter an?

Wirtschaftsgut / Vermögensgegenstand	Kreditsicherungsart
Forderungen	Zession
Wertpapiere, Lebensversicherungen	Verpfändung
Fuhrpark	Sicherungsübereignung
Grund und Boden	Grundpfandrechte (Hypothek, Grundschuld)